

### **Allgemeine** bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

24.09.2010

II 47-1.156.601-239/10

Deutschee Institut

Zulassungsnummer: Z-156.601-658

Antragsteller:

Halbmond Teppichwerke GmbH C.-W.-Koch-Straße 6 08606 Oelsnitz

Geltungsdauer bis: 31. Januar 2015

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041 "Halbmond Wo / 151 / FS / SL"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung ist Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Nr. Z-156.601-658 vom 19. Januar 2010, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Juni 2010 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.





Seite 2 von 5 | 24. September 2010

Deutscher Institut für Bautechnik

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern



Seite 3 von 5 | 24. September 2010

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Halbmond Wo / 151 / FS / SL" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus
  - der Nutzschicht aus Wolle und Polyamid 6.6,
  - dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
  - dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
  - dem Rückenmaterial aus Polyester-Nadelvlies.

Die Bodenbeläge sind mit einem Mottenschutzmittel ausgerüstet.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 7,2 mm bis 13,5 mm ( $\pm$  10 %) und das Gesamtflächengewicht 3200 g/m² bis 4680 g/m² ( $\pm$  10 %) betragen.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

Deutsches Institut für Bautechnik

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <a href="http://www.dibt.de">http://www.dibt.de</a>
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.



Seite 4 von 5 | 24. September 2010

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]" / (ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Antorderungen

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Deutscher Institut für Bautechnik



Seite 5 von 5 | 24. September 2010

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Beglaubighen

Wolfgang Misch Referatsleiter

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <a href="http://www.dibt.de">http://www.dibt.de</a>



für Bautechnik

### Zulassungsgegenstand:Halbmond Wo / 151 / FS / SL

|   | - 1 |    |   |   | _ |
|---|-----|----|---|---|---|
| Α | n   | ıa | a | е |   |

| Lfd. Nr. Name des Bodenbelags |                               | Lfd. Nr. | Name des Bodenbelags          |  |
|-------------------------------|-------------------------------|----------|-------------------------------|--|
| 1 Artemis 1850 Filz 1000      |                               | 21       | Artemis 1250 Filz 1000        |  |
| 2                             | DC Wool 1850 Easy Lift 2,5 F1 | 22       | DC Wool 1250 Easy Lift 2,5 F1 |  |
| 3                             | Artemis 1850 Easy Lift 3,5    | 23       | Artemis 1250 Easy Lift 3,5    |  |
| 4                             | DC Wool 1850 Easy Lift 3,5    | 24       | DC Wool 1250 Easy Lift 3,5    |  |
| 5                             | Artemis 1850 OC Filz          | 25       | Artemis 1250 OC Filz          |  |
| 6                             | Artemis 1850 Easy Lift 2,5    | 26       | Artemis 1250 Easy Lift 2,5    |  |
| 7                             | DC Wool 1850 Easy Lift 2,5    | 27       | DC Wool 1250 Easy Lift 2,5    |  |
| 8                             | Artemis 1550 Filz 1000        | 28       | Artemis 1050 Filz 1000        |  |
| 9                             | DC Wool 1550 Easy Lift 2,5 F1 | 29       | DC Wool 1050 Easy Lift 2,5 F1 |  |
| 10                            | Artemis 1550 Easy Lift 3,5    | 30       | Artemis 1050 Easy Lift 3,5    |  |
| 11                            | DC Wool 1550 Easy Lift 3,5    | 31       | DC Wool 1050 Easy Lift 3,5    |  |
| 12                            | Artemis 1550 OC Filz          | 32       | Artemis 1050 OC Filz          |  |
| 13                            | Artemis 1550 Easy Lift 2,5    | 33       | Artemis 1050 Easy Lift 2,5    |  |
| 14                            | DC Wool 1550 Easy Lift 2,5    | 34       | DC Wool 1050 Easy Lift 2,5    |  |
| 15                            | Artemis 1400 Filz 1000        | 35       | Artemis 900 Filz 1000         |  |
| 16                            | DC Wool 1400 Easy Lift 2,5 F1 | 36       | DC Wool 900 Easy Lift 2,5 F1  |  |
| 17                            | Artemis 1400 Easy Lift 3,5    | 37       | Artemis 900 Easy Lift 3,5     |  |
| 18                            | DC Wool 1400 Easy Lift 3,5    | 38       | DC Wool 900 Easy Lift 3,5     |  |
| 19                            | Artemis 1400 Easy Lift 2,5    | 39       | Artemis 900 Easy Lift 2,5     |  |
| 20                            | DC Wool 1400 Easy Lift 2,5    | 40       | DC Wool 900 Easy Lift 2,5     |  |